

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration

18. Mai 2020

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zu folgender Sitzung ein:

Gremium: öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses
für Generationen, Soziales und gesellschaftliche
Integration

Sitzungstermin: Dienstag, 26.05.2020, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Großer Saal der Stadthalle Vennehof, 46325 Borken

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Auswirkungen der Corona-Krise - mündlicher Vortrag-
Vorlage: V 2020/143
- 4 Änderung der Satzung über die Erreichung und Unterhaltung von
Übergangwohnheimen der Stadt Borken
Vorlage: V 2020/026
- 5 Sozialbericht 2019
Vorlage: V 2020/044

- 6 Innovatives Modellprojekt zur Erlangung des PKW-Führerscheines
Vorlage: V 2020/073
- 7 Bericht über das Integrationsprojekt "Vermittlung in Eigenregie"
Vorlage: V 2020/074
- 8 Mitteilungen der Verwaltung
- 9 Anfragen an die Verwaltung
- 9.1 Anfrage der SPD-Fraktion

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Mitteilungen der Verwaltung
- 11 Anfragen an die Verwaltung
- 12 Presseveröffentlichungen

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Siegfried Martsch
Ausschussvorsitzender

beglaubigt
gez.
Thies

Vorlage TOP:	Vorlage-Nr: Status: Datum:	V 2020/143 öffentlich 05.05.2020
Auswirkungen der Corona-Krise - mündlicher Vortrag-		
Federf. Fachbereich:	Arbeit, Soziales und Wohnen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thies, Christoph, Fachbereichsleiter	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/026
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	29.04.2020
Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken		
Federf. Fachbereich:	Arbeit, Soziales und Wohnen	
Beteiligte Fachbereiche:	Finanzen und Controlling	
Verfasser/in:	Thies, Christoph, Fachbereichsleiter	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration
	24.06.2020	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Die derzeit geltende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen datiert vom 14.12.2016. In der Zwischenzeit hat die Stadt Borken aufgrund der Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Vielzahl von Unterkünften gekauft bzw. angemietet, außerdem wurden einige Unterkünfte aus unterschiedlichen, insbesondere städtebaulichen Gründen wieder aufgegeben.

Die Stadt Borken strebt unter Berücksichtigung des vorhandenen Integrationskonzeptes weiterhin eine dezentrale Unterbringung der betroffenen Personenkreise an, um diesen so eine bessere Integration in die Gesellschaft zu ermöglichen. Derzeit unterhält die Stadt Borken insgesamt 39 Unterkünfte in den verschiedenen Ortsteilen. Hierbei handelt es sich um Unterkünfte, in welche Personen während des laufenden Asylverfahrens untergebracht sind. Daneben sind auch Personen untergebracht, welche ein dauerhaftes Bleiberecht erhalten haben. Dieser Personenkreis findet nur sehr schwer auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung, obwohl seitens der Stadt Borken eine erhebliche Unterstützung erfolgt.

Die Nutzungsentschädigung beträgt lt. der aktuellen Satzung derzeit je Person monatlich 197,00 €. Die Kosten wurden in der Vergangenheit regelmäßig überprüft. Nach aktueller Prüfung kann der Kostenbeitrag bei 197,00 € pro Person und Monat gehalten werden.

Einige redaktionelle Änderungen sind notwendig, um aufgrund gesetzlicher Änderungen in der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie dem SGB II und SGB XII Rechtssicherheit zu erlangen. Bei der überwiegenden Anzahl der untergebrachten Personen wird die Nutzungsentschädigung durch den Sozialleistungsträger (Sozialamt, SGB II- oder SGB XII-Träger) übernommen.

In § 3 Abs. 6 der Satzung ist die Klarstellung der Härtefallregelung vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen kann demnach die Benutzungsgebühr auf Antrag verringert oder erlassen werden. Dieses kann nur in Ausnahmefällen große Familienverbände betreffen. Dadurch soll vermieden werden, dass Familien nur deshalb im Hilfebezug verbleiben, weil aufgrund der Größe der Bedarfsgemeinschaft unangemessen hohe Unterbringungskosten anfallen.

§ 6 Ziff. 1 f wird dahingehend geändert, indem der Aufenthalt auch nach der Satzung länger als bis zu drei Monate nach Erteilung des Aufenthaltstitels erlaubt bleibt, weil die Praxis ganz einfach zeigt, dass der Personenkreis der Flüchtlinge und Migranten trotz intensiver Unterstützung der Stadt deutliche Schwierigkeiten hat, privaten Wohnraum zu finden. Die Wohnungssuche dauert im Regelfall länger.

Insgesamt sollen die im Beschlussvorschlag vorgestellten Änderungen erfolgen, diese sind in Anlage 1 farblich gekennzeichnet.

Entscheidungsalternative/n:

Folgende Entscheidungsalternative/n:

Es wird keine Satzungsänderung vorgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderung der Satzung werden keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen erwartet. Es wird eine Kostendeckung angestrebt.

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration:

Dem Rat wird empfohlen, die nachfolgende Satzung zu beschließen:

Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung
der Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken
vom 18.12.2013, 14.12.2016

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 wird angefügt:

Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:

- 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
- 15,00 € für die Stromkosten

Artikel III

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Artikel IV

§ 6 Abs. 1 Ziff. f wird wie folgt geändert:

Die Worte „längstens für drei Monate“ werden gestrichen.

Artikel V

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Für den Rat:

Die nachfolgende Satzung wird beschlossen:

Satzung vom xx.xx.xxxx zur Änderung der Satzung

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken
vom 18.12.2013, 14.12.2016

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 wird angefügt:

Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes

Artikel II

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:

- 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
- 15,00 € für die Stromkosten

Artikel III

§ 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Artikel IV

§ 6 Abs. 1 Ziff. f wird wie folgt geändert:

Die Worte „längstens für drei Monate“ werden gestrichen.

Artikel V

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangwohnheimen der Stadt Borken
Vom 19.12.2013, 15.12.2016, xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 18.12.2013, 14.12.2016, xx.xx.xxxx folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Stadt Borken errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen vorübergehenden Unterbringung von
 - Personen, die obdachlos sind, oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht.
 - Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und
 - Asylbewerbern

Die Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangwohnheime dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen der Stadt Borken eingesehen werden.
3. **Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.**

§ 2

Aufnahme

1. Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind, aber von der Stadt Borken untergebracht werden müssen.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Borken und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer

bestimmten Unterkunft. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ~~einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen 197,00 € je betragen je~~ Person und Monat:
 - 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
 - 15,00 € für die Stromkosten
2. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
3. Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Borken zu entrichten.
5. Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
6. In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten **im Einzelfall auf Antrag** ermäßigt oder erlassen werden. **Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.**

§ 4

Aufsicht und Ordnung

1. Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
2. Beauftragte der Stadt Borken sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.

3. Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangwohnheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
4. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in die ihnen zugewiesenen Unterkünfte keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner berührt werden.
5. Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner regelt die Benutzungsordnung für Übergangwohnheime der Stadt Borken.

§ 5

Verlegung

1. Die Stadt Borken kann die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangwohnheime verlegen. Weltanschauliche religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
2. Besondere Fälle liegen u. a. vor,
 - a. wenn Bewohnerinnen und Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Borken verstoßen,
 - b. bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigen Verhalten,
 - c. wenn sich die Zahl der in ein Übergangwohnheim eingewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
 - d. wenn aufgrund verstärkter Zuweisungen bzw. Aufnahme von Personen organisatorische Gründe dieses erfordern,
 - e. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet wenn
 - a. die Stadt Borken den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
 - b. die Personen aus dem Übergangwohnheim verwiesen werden,
 - c. die Personen in ein anderes Übergangwohnheim eingewiesen werden,
 - d. die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird – dazugehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (JVA usw.),
 - e. mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, wenn diese nicht verlängert wird,
 - f. Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangwohnheim kann nur

für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum. ~~längstens für drei Monate gestattet werden.~~

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~Tage nach Ihrer Verkündung 01.01.2017~~ in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken,

Schulze Hessing

Bürgermeisterin

Vorlage TOP:	Vorlage-Nr: Status: Datum:	V 2020/044 öffentlich 29.04.2020
Sozialbericht 2019		
Federf. Fachbereich:	Arbeit, Soziales und Wohnen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Thies, Christoph, Fachbereichsleiter	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration

Erläuterung:

Mit dem Sozialbericht für das Jahr 2019 soll dem Ausschuss insbesondere dargestellt werden, wie sich die soziale Lage in der Stadt Borken entwickelt hat. Dieses betrifft im Wesentlichen die Personen, welche finanzielle Leistungen zur Existenzsicherung von der Stadt Borken erhalten haben. Eine schriftliche Ergebniszusammenfassung ist zur Vorbereitung auf die Sitzung als Anlage beigefügt.

Anhand weiterer Erläuterungen wird in der Sitzung auf verschiedene Entwicklungen eingegangen. Dabei soll auch auf die Auswirkungen eingegangen werden, welche sich durch die aktuelle „Corona-Entwicklung“ bislang ergeben haben.

Mit der Sozialberichterstattung sollen die Entwicklungen in der Stadt Borken in Form von Kennzahlen transparent dargestellt werden. Diese können dann Diskussionsgrundlage für sozialpolitische Entscheidungen sein.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Klimafolgenabschätzung:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Sozialbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sozialbericht 2019

Fachbereich 50
Arbeit, Soziales und Wohnen

...der richtige Weg



1

Inhalt:

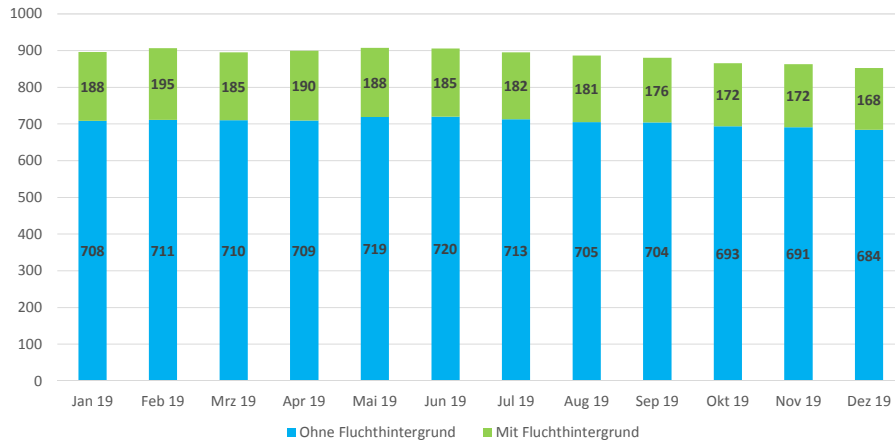
- SGB II
 - Bedarfsgemeinschaften
 - Leistungsberechtigte
 - Langzeitleistungsbezieher
 - Integrationen
- SGB XII
 - Kapitel 3: Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Kapitel 4: Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung
 - unterhalb der Regelaltersgrenze
 - oberhalb der Regelaltersgrenze
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Bildung und Teilhabe
- Wohngeld
- Sozialversicherungsangelegenheiten

...der richtige Weg



2

Bedarfsgemeinschaften SGB II

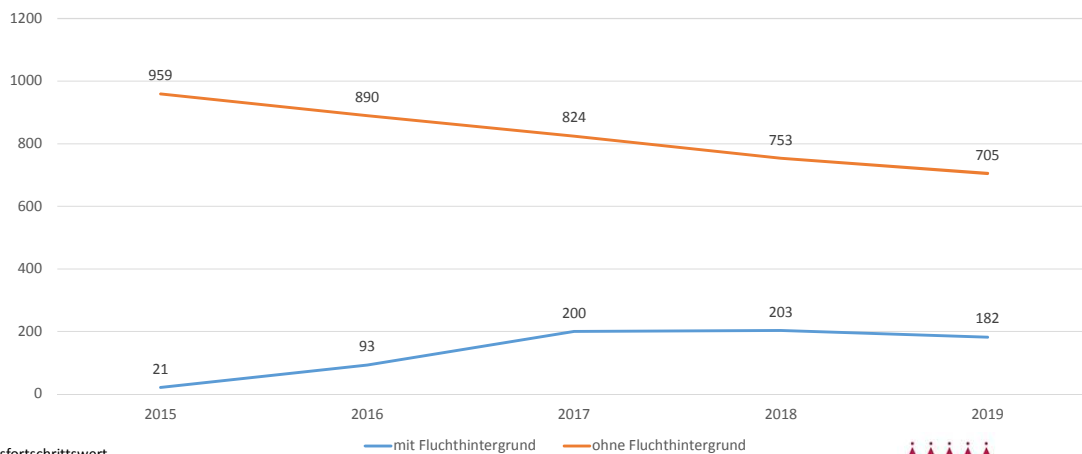


Rückgang
2019
7,1% (Stadt)
4,3% (Kreis)

...der richtige Weg



Entwicklung Bedarfsgemeinschaften SGB II*

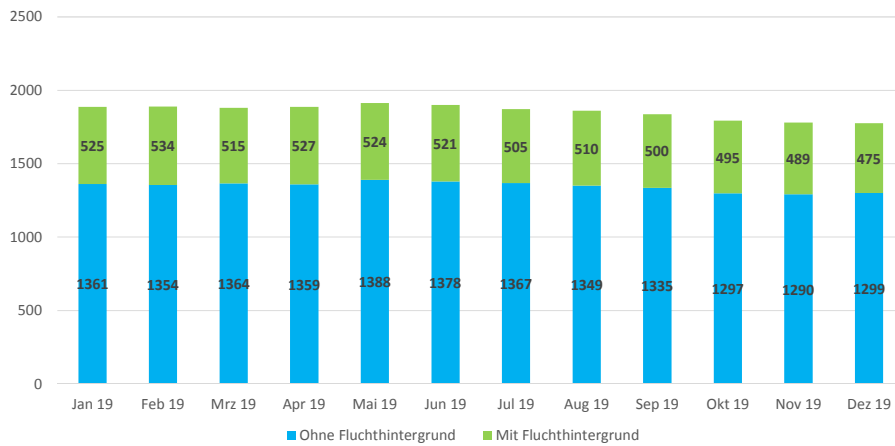


*Jahresfortschrittswert

...der richtige Weg



Leistungsempfänger SGB II



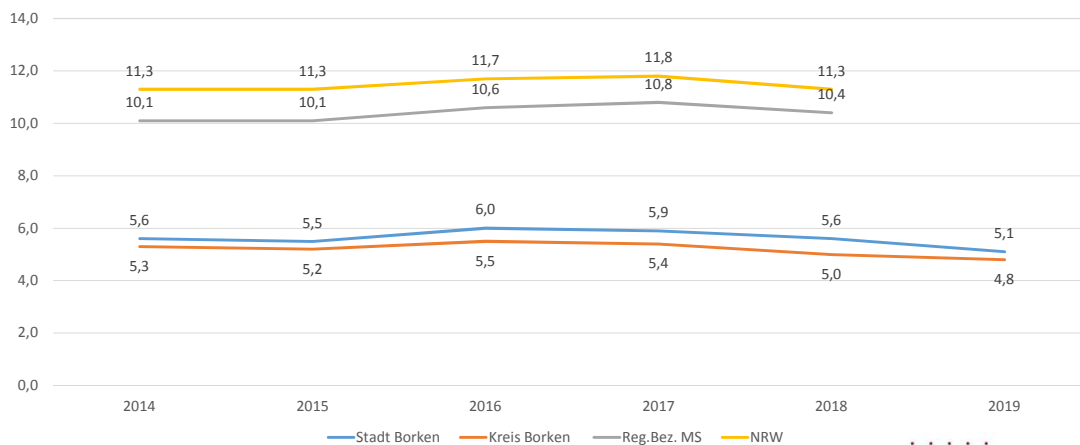
Rückgang
2019
5,7% (Stadt)
4,2% (Kreis)

...der richtige Weg



5

SGB II – Quote*



*) Prozentualer Anteil der EmpfängerInnen nach dem SGB II an der Bevölkerung unter 65 Jahren.

...der richtige Weg



6

Integrationsquote 2019*

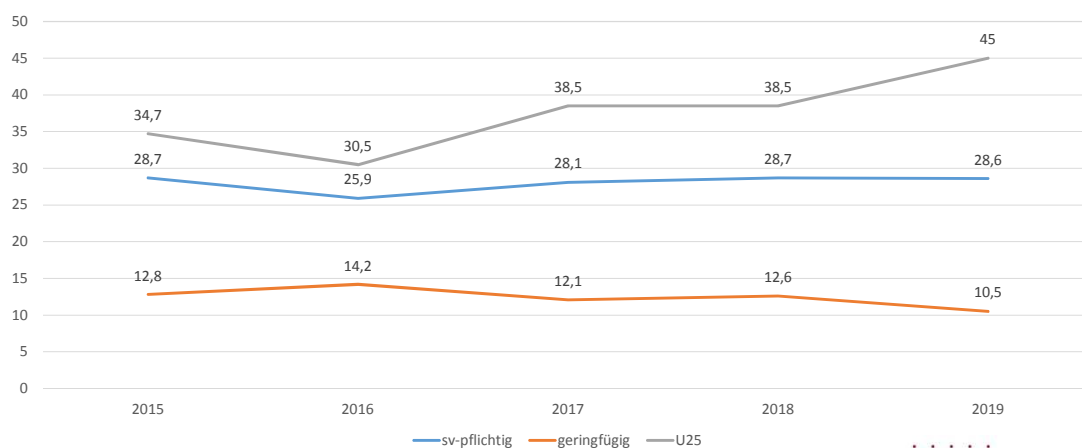
	Tendenz	Änderung zu 2018		Quote	
		Stadt	Kreis	Stadt	Kreis
Gesamt (sv-pflichtig)	↑	- 0,5%	- 4,3%	28,6%	25,2%
Geringfügig	↓	- 16,8%	- 9,4%	10,5%	9,7%
U25	↑	+ 16,8%	+ 3,1%	45,0%	34,9%

...der richtige Weg



7

Entwicklung Integrationsquote in %*

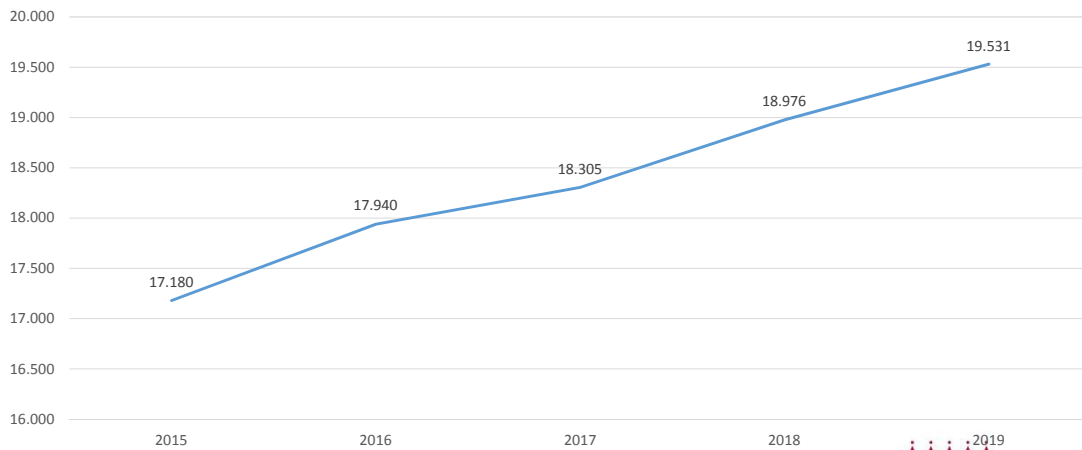


...der richtige Weg



8

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

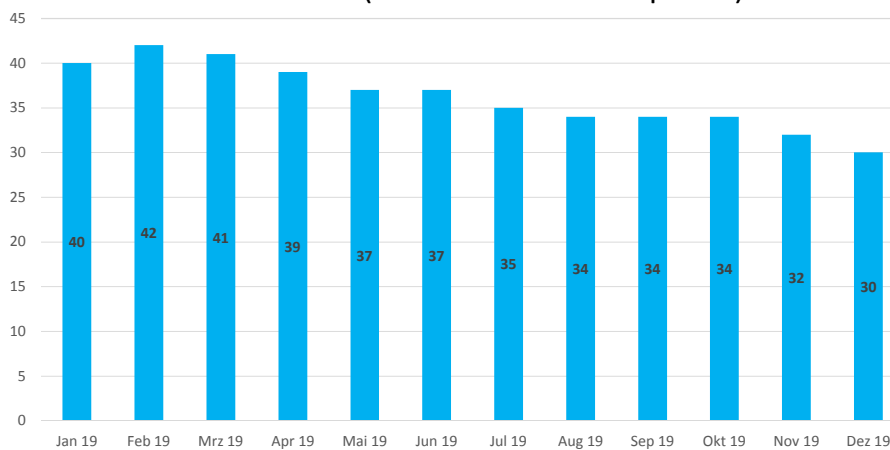


...der richtige Weg



9

Leistungsempfänger Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII – 3. Kapitel)



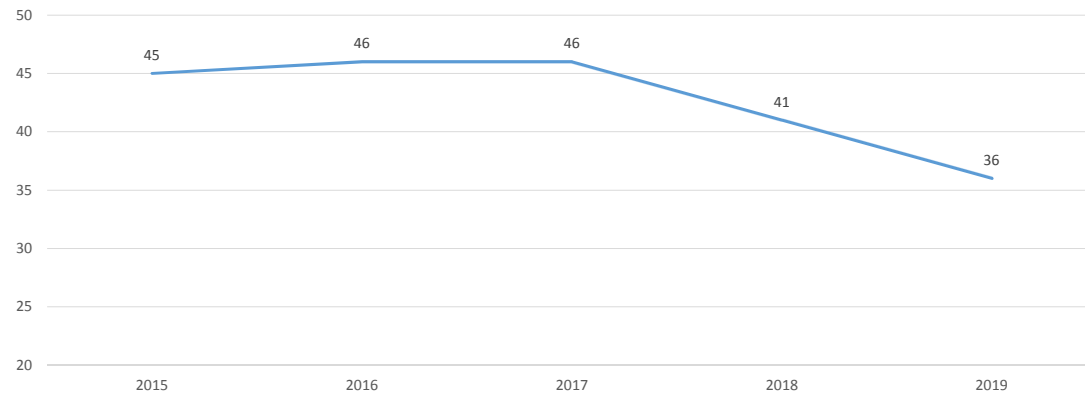
Rückgang
2019
10,9% (Stadt)
8,3 % (Kreis)

...der richtige Weg



10

Entwicklung Leistungsempfänger Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII – 3. Kapitel)*



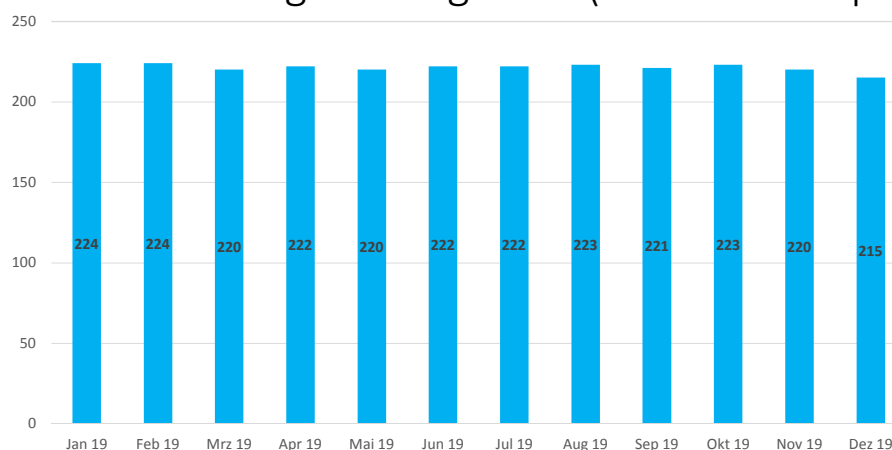
*Jahresfortschrittswert

...der richtige Weg



11

Leistungsempfänger Grundsicherung im Alter unterh. der Regelaltersgrenze (SGB II – 4. Kapitel)



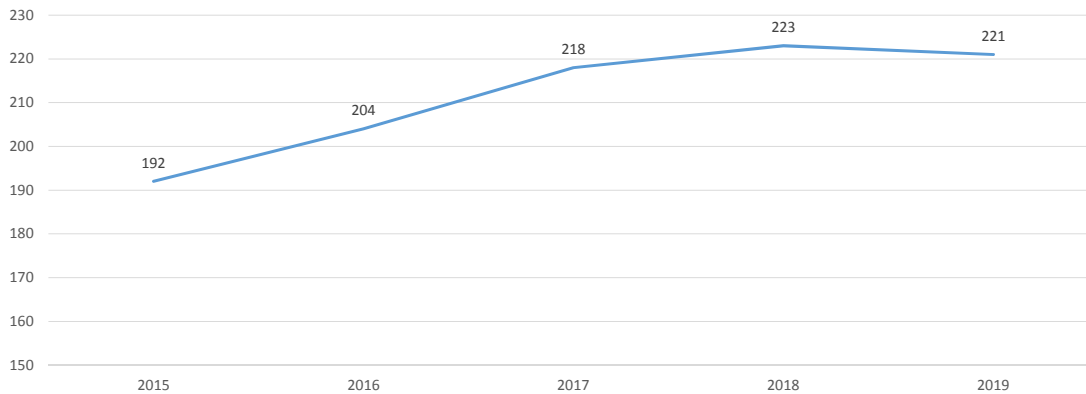
Rückgang
2019
0,9% (Stadt)
1,1% (Kreis)

...der richtige Weg



12

Entwicklung Leistungsempfänger Grundsicherung im Alter unterh. der Regelaltersgrenze (SGB XII – 3. Kapitel)*

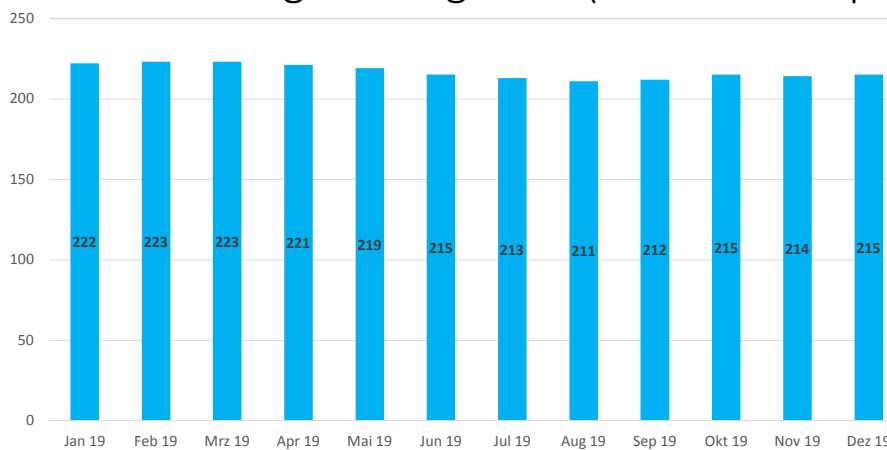


*Jahresfortschrittswert

...der richtige Weg



Leistungsempfänger Grundsicherung im Alter oberh. der Regelaltersgrenze (SGB II – 4. Kapitel)

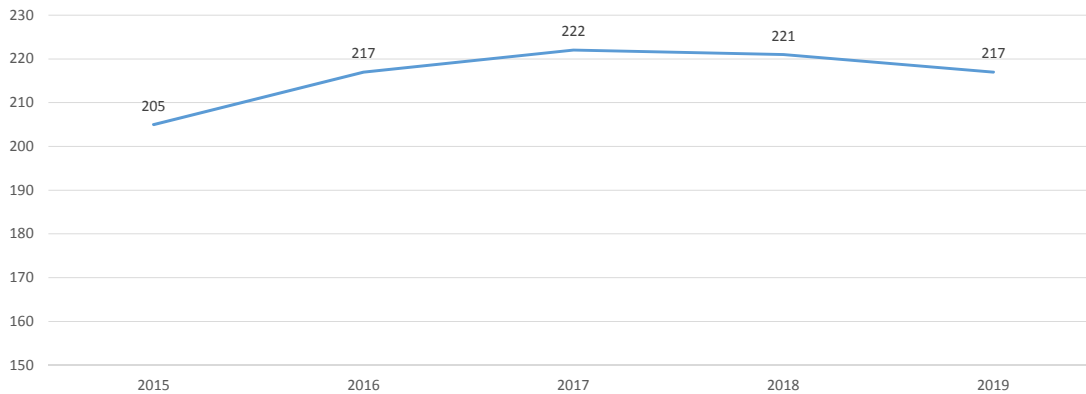


Rückgang
2019
1,7% (Stadt)
0,8% (Kreis)

...der richtige Weg



Entwicklung Leistungsempfänger Grundsicherung im Alter oberh. der Regelaltersgrenze (SGB XII – 3. Kapitel)*



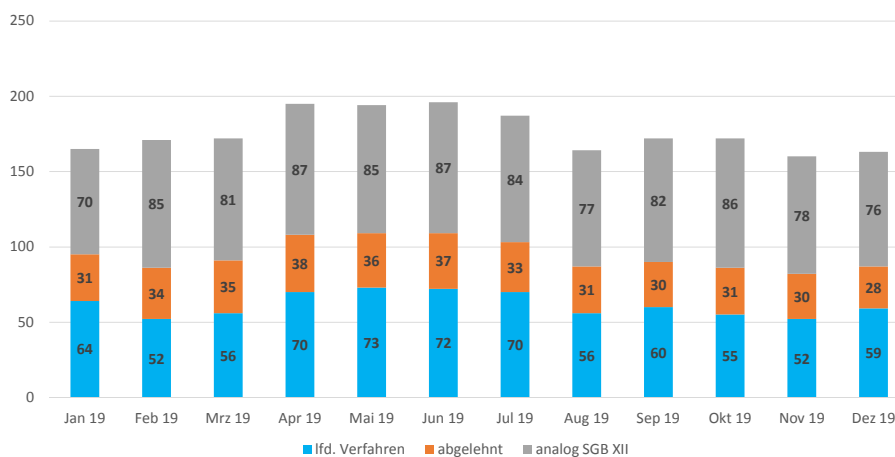
*Jahresfortschrittswert

...der richtige Weg



15

Asylbewerberleistungsgesetz - Leistungsempfänger



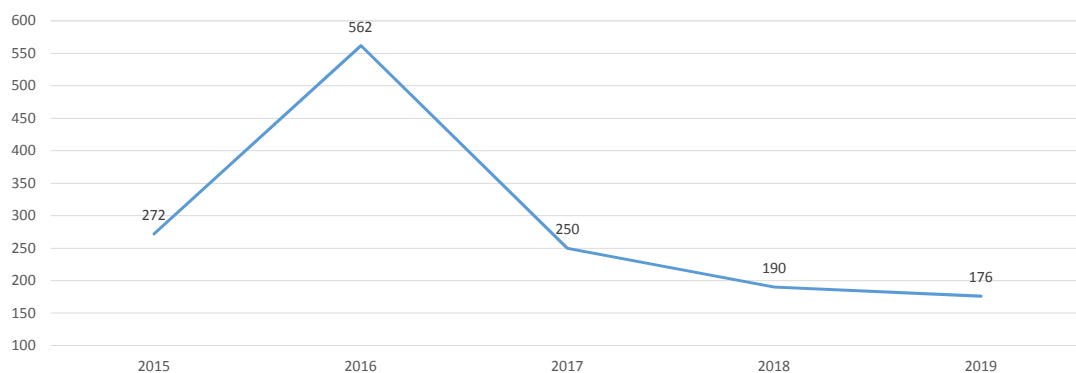
Rückgang
2019
7,2% (Stadt)
6,3% (Kreis)

...der richtige Weg



16

Entwicklung Leistungsempfänger Asylbewerberleistungsgesetz*



*Jahresfortschrittswert

...der richtige Weg



17

Neuzuweisungen – Ausreisen/Abschiebungen

2019

- 52 Neuzuweisungen
- 16 Ausreisen/Abschiebungen

2018

- 57 Neuzuweisungen
- 31 Ausreisen/Abschiebungen

...der richtige Weg



18

Leistungsempfänger Bildung und Teilhabe

	SGB II	WoG	KiZ	3. Kap. SGB XII	4. Kap. SGB XII	Asyl	Summe
Ausflüge	285	164	5	2	8	12	476
Schulbedarfspaket	508	231	15	2	9	36	801
Schülerbeförderung	1	3	0	0	0	0	4
Lernförderung	33	10	0	1	0	4	48
Mittagsverpflegung	425	224	16	3	13	46	727
Soz. u. kult. Teilhabe	147	84	1	0	0	15	247
Gesamt	730	355	24	4	13	69	1195

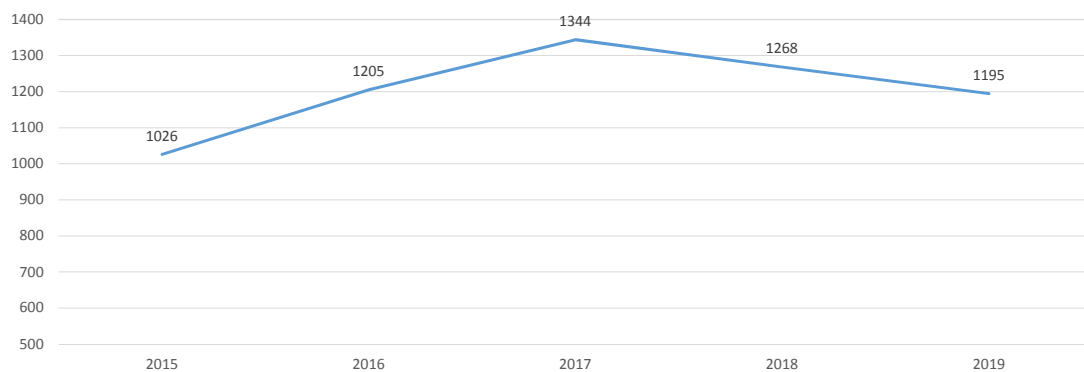
Je Leistung wird jede Person nur einmal pro Jahr gezählt, bei „Gesamt“ wird jede Person insgesamt pro Jahr nur einmal gezählt.

...der richtige Weg



19

Entwicklung Leistungsempfänger Bildung und Teilhabe

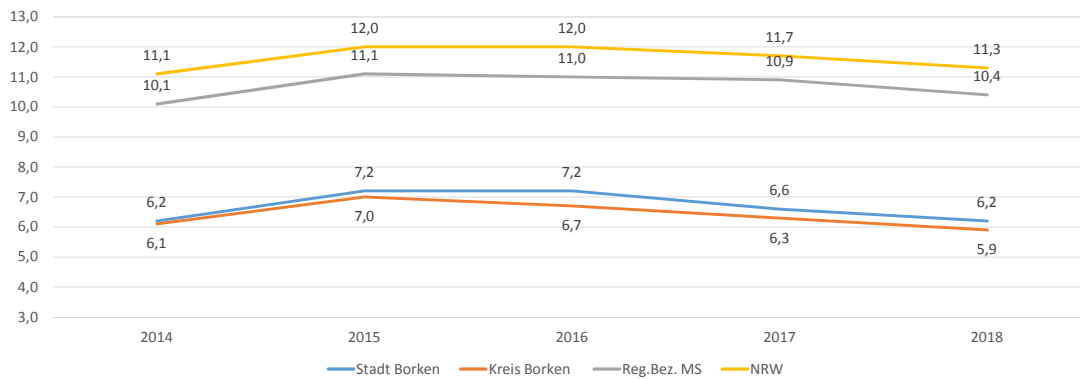


...der richtige Weg



20

Mindestsicherungsquote* in Prozent



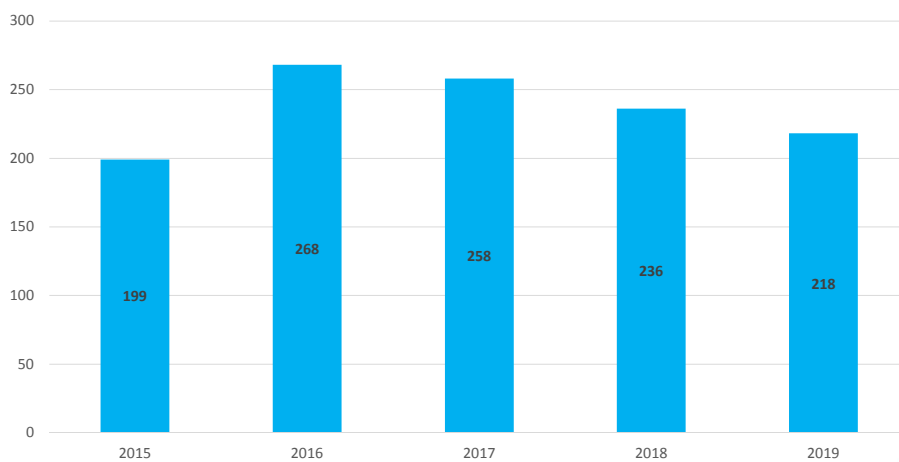
Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums. Dazu zählen Leistungen nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII, laufende Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

...der richtige Weg



21

Entwicklung der Wohngeldempfänger

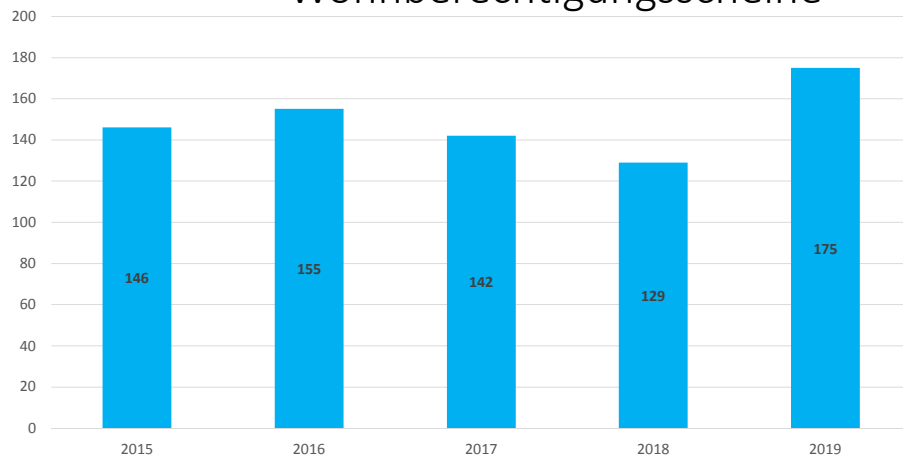


...der richtige Weg



22

Entwicklung der ausgestellten Wohnberechtigungsscheine

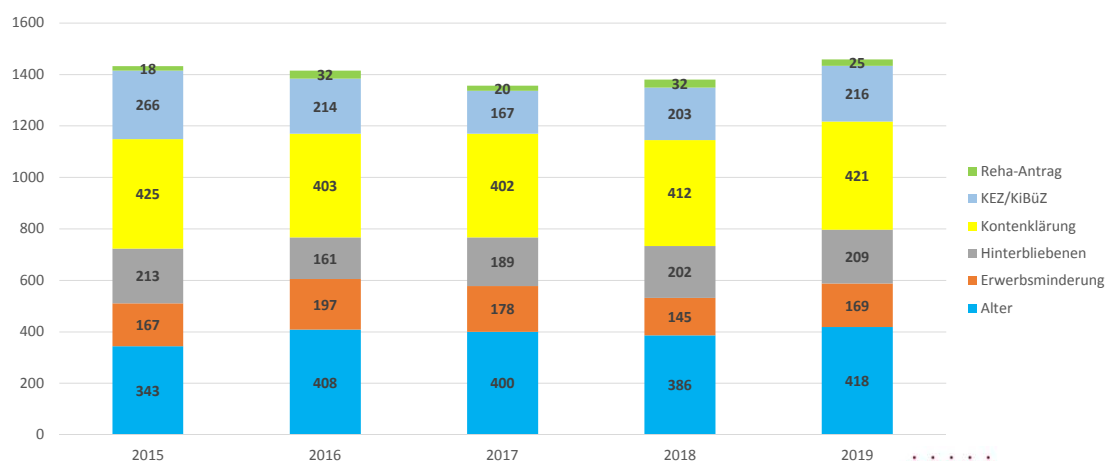


...der richtige Weg



23

Entwicklung gestellten Anträge nach Rentenrecht



...der richtige Weg



24

Vorlage TOP:	Vorlage-Nr: Status: Datum:	V 2020/073 öffentlich 04.05.2020
Innovatives Modellprojekt zur Erlangung des PKW-Führerscheines		
Federf. Fachbereich:	Arbeit, Soziales und Wohnen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Stefan Deitmer, Fachabteilungsleiter Christoph Thies, Fachbereichsleiter	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration

Erläuterung:

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration vom 03.04.2019 und des Hauptausschusses vom 11.04.2019 wurde ein Modellprojekt zur Erlangung des PKW-Führerscheins von SGB II-Empfängern gestartet. Insgesamt wurden 100.000 € zur darlehensweisen Vergabe zur Verfügung gestellt. Ein erstes kurzes Zwischenergebnis wurde in diesem Ausschuss in der Sitzung vom 26.11.2019 präsentiert. Eine detaillierte Verlaufsbeschreibung inklusive ersten Ergebnissen werden heute in der Sitzung vorgestellt und eingehend erläutert.

Aufgrund der Entwicklungen in der Corona-Krise waren auch die Fahrschulen zeitweise geschlossen. Es wurden sowohl der theoretische Unterricht als auch vereinbarte Fahrstunden und Prüfungstermine abgesagt. Dieses auch, wenn Fahrschüler/innen und Projektteilnehmer/innen kurz vor der praktischen Prüfung standen.

Gemäß geltender Beschlusslage kann den Projektteilnehmern ein Darlehen in Höhe von max. 3.000 € zur Erlangung des PKW-Führerscheines gewährt werden. Jetzt stellt sich in Einzelfällen das Problem, dass der Darlehensbetrag weitestgehend ausgeschöpft ist, die „coronabdingte“ Unterbrechung vor der Führerscheinprüfung allerdings noch einige weitere vorbereitende Fahrstunden erfordern.

Aus diesem Grund wird es für sinnvoll erachtet, in begründeten Einzelfällen bei einer

hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Prüfung, den Darlehensbetrag um maximal 500 € auf dann 3.500 € zu erhöhen.

Entscheidungsalternative/n:

Der Darlehensbetrag wird in Einzelfällen nicht erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

In begründeten Einzelfällen erhöhte Darlehensbeträge werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gezahlt. Dieses hat insgesamt keine Mehrausgaben zur Folge.

Klimafolgenabschätzung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Im Rahmen des innovativen Modellprojektes kann im Einzelfall die Darlehenssumme auf maximal 3.500 € erhöht werden, soweit die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch diese zusätzlichen Mittel der PKW-Führerschein erworben werden kann. Die übrigen Vereinbarungen des Darlehensvertrages bleiben bestehen.

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/074
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	04.05.2020
Bericht über das Integrationsprojekt "Vermittlung in Eigenregie"		
Federf. Fachbereich:	Arbeit, Soziales und Wohnen	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Deitmer, Stefan	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	26.05.2020	Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration

Erläuterung:

Im Jahre 2013 hat das Jobcenter der Stadt Borken in einem Pilotprojekt die Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsbeziehern/innen durch verschiedene Methoden und Ansätze aus dem „Selbstvermittlungscoaching“ neu fokussiert. Anfänglich wurden mit Unterstützung von einem sogenannten Jobcoach jeweils 12 Teilnehmende durch intensives Coaching innerhalb von 4 Wochen dahingehend unterstützt, möglichst eigeninitiativ eine neue Beschäftigung zu finden.

Waren es anfänglich noch vorwiegend arbeitsmarktnahe Teilnehmende, so hat sich der Personenkreis mittlerweile auch auf Leistungsbezieher/innen ausgeweitet, die weniger qualifiziert sind und/oder einen Fluchthintergrund haben.

Nach ca. 7 Jahren erfolgreicher Arbeit hat sich dieses anfängliche Pilotprojekt zu einer festen Größe in der Integrationsarbeit im Jobcenter entwickelt, welches auch dauerhaft mit 2,0 Stellenanteilen durch den Kreis Borken gefördert wird. So hat auch dieses Vermittlungsprojekt zu den insgesamt sehr positiven Entwicklungen im Jobcenter beigetragen. In der Ausschusssitzung wird die Entwicklung des Vermittlungsprojektes beschrieben und über die bislang erzielten Ergebnisse näher berichtet.

Entscheidungsalternative/n:

Finanzielle Auswirkungen:

Klimafolgenabschätzung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

SPD-Fraktion- Borken



SPD-Fraktion - Wallstraße 5 - 46325 Borken

Bürgermeisterin der Stadt Borken
Frau Schulze-Hessing
Im Piepershagen 17
46325 Borken

Ihre Nachricht vom:
Unsere Nachricht vom:

Name: Kurt Kindermann
Telefon: 02861/8050166
E-Mail: k-kindermann@versanet.de

Datum: 17. Mai 2020

Anfrage der SPD-Fraktion

Sehr geehrte Frau Schulze-Hessing,

wir bitten Sie, die nachfolgende Anfrage in der nächsten Sitzung
des AGSGI zu behandeln:

Obdachlose Männer und Frauen in Borken

Wie viele obdachlose Männer werden zur Zeit im Stadtgebiet beherbergt?

**Bietet die Stadt Borken obdachlosen Frauen die Möglichkeit einer Unterkunft,
die derjenigen der obdachlosen Männer in Borken gleich kommt?**

**Falls keine Beherbergung von obdachlosen Frauen im Stadtgebiet erfolgt, wie wird
verfahren, wenn Frauen die Obdachlosigkeit droht?**

**Gibt es in Folge der Corona-Krise in der Stadt Borken eine Zunahme häuslicher Ge-
walt gegenüber Frauen und Kindern?**

Wir bitten um eine kurze Information zum aktuellen Stand

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kurt Kindermann